



GIOVANNI BUTTARELLI
STELLVERTRETENDER DATENSCHUTZBEAUFTRAGTER

Frau Cayetana BORREGO
Leiterin Entwicklungs- und
Anerkennungsdienst der Abteilung
Ressourcen – Bereich Humanressourcen
HABM
Avenida de Europa 4
03008 Alicante
SPANIEN

Brüssel, 16. Dezember 2013
GB/UK/sn/ D(2013)0636 C 2013-0797
Bitte richten Sie alle Schreiben an:
edps@edps.europa.eu

Betr.: Meldung für eine Vorabkontrolle über das Bescheinigungsverfahren beim HABM (ehemalige Laufbahngruppen C und D) (Fall 2013-0797)

Sehr geehrte Frau Borrego,

am 28. Juni 2013 erhielt der Europäische Datenschutzbeauftragte (EDSB) eine Meldung des Datenschutzbeauftragten (DSB) des Harmonisierungsamtes für den Binnenmarkt (HABM) für eine Vorabkontrolle gemäß Artikel 27 der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 (Verordnung) der Verarbeitungsvorgänge im Zusammenhang mit dem Bescheinigungsverfahren (ehemalige Laufbahngruppen C und D) beim HABM. Am 17. Oktober 2013 ging beim EDSB eine überarbeitete Meldung ein, die Änderungen bezüglich der Aufbewahrungsfristen enthielt.

Da der EDSB Leitlinien für die Beurteilung von Bediensteten im Rahmen der Jahresbeurteilung, in Probezeitberichten, bei einer Beförderung oder im Zusammenhang mit Zertifizierung und Bescheinigung herausgegeben hat (nachstehend „Leitlinien“), geht der EDSB nur auf Vorgehensweisen bei der Datenaufbewahrung ein, die augenscheinlich nicht im Einklang mit den Grundsätzen der Verordnung und den vom EDSB im Juli 2011 herausgegebenen Leitlinien stehen.

Der überarbeiteten Meldung ist zu entnehmen, dass die Bescheinigungsentscheidung erfolgreicher Antragsteller in den Personalakten einschließlich elektronisch geführter Akten

bis zu acht Jahre nach dem Erlöschen aller Ansprüche der betreffenden Person und aller Unterhaltsberechtigten und mindestens 120 Jahre nach dem Geburtsdatum der betreffenden Person aufbewahrt wird. Nach Abschluss der Bescheinigungsrunde werden die den Anträgen beigefügten Unterlagen nach Ablauf der Beschwerdefrist vernichtet; im Falle einer Beschwerde werden alle Unterlagen bis zu einer endgültigen Lösung aufbewahrt.

Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe e der Verordnung besagt, dass personenbezogene Daten so lange, wie es für die Erreichung der Zwecke, für die sie erhoben oder weiterverarbeitet werden, erforderlich ist, in einer Form gespeichert werden dürfen, die die Identifizierung der betroffenen Person ermöglicht.

Der EDSB stellt fest, dass die Aufbewahrung von Bescheinigungsdossiers nicht erfolgreicher Antragsteller bis zu fünf Jahre nach der betreffenden Runde als für die in diesem Zusammenhang möglichen Beschwerden erforderlich gelten kann. Allerdings wird die Notwendigkeit einer Aufbewahrung der Bescheinigungsentscheidungen über das Ende der Tätigkeit beim HABM hinaus nicht hinreichend nachgewiesen. Das HABM wird daher aufgefordert, diese Frist zu überprüfen und eine genaue Begründung vorzulegen, die bei den laufenden Gesprächen mit den relevanten Akteuren berücksichtigt wird.

Zusammenfassend besteht nach Auffassung des EDSB kein Anlass zu der Annahme, dass gegen die Verordnung verstoßen wird, sofern die in dieser Stellungnahme formulierten Empfehlungen in vollem Umfang berücksichtigt werden. Um dem EDSB die Weiterverfolgung zu erleichtern, würden wir es begrüßen, wenn Sie dem EDSB binnen drei Monaten ab dem Datum dieses Schreibens alle einschlägigen Unterlagen zusenden würden, aus denen hervorgeht, dass alle Empfehlungen umgesetzt worden sind.

Mit freundlichen Grüßen

(unterzeichnet)

Giovanni BUTTARELLI

Kopie: Herrn Gregor SCHNEIDER, DSB HABM
Herrn Eduardo GISPERT, stellvertretender DSB HABM